

Paragraphen noch nichts; sie bezeichneten die einzelnen Abschnitte als 'capitula'¹.

Neben der Gliederung in Lex und Additio, in Titel und Paragraphen geht durch den Heroldschen Text der Lex Frisionum noch eine äusserlich sichtbare Zweiteilung. Etwa 20 Stellen dieses Textes sind nämlich mit kleineren, kursiven Lettern und eingezogenen Zeilen gedruckt. Diese Stellen, welche durchweg ost- und westfriesisches, nie mittelfriesisches Recht betreffen, müssen sich, wenn man de Geer² glauben soll, schon in Herolds hshlicher Vorlage irgendwie äusserlich von dem eigentlichen Texte abgehoben haben, sei es nun, dass sie Randbemerkungen oder Interlinearglossen bildeten oder dass sie von einer anderen Hand geschrieben waren, denn nirgends finde sich sonst in dem Heroldschen Werke bei einer der anderen abgedruckten Leges eine derartige Verwendung der Kursive. In einigen unter den Ausgaben, welche auf Herold gefolgt sind, sind diese Stellen nicht kenntlich gemacht, leider auch nicht in der Richthofenschen, die daher kein getreues Bild des Heroldschen Textes bietet. Richthofen hat allerdings die Teile des Rechtsbuches, welche sich nach seiner Ansicht auf das ost- und das westfriesische Recht beziehen, kursiv gedruckt, allein diese Teile fallen mit Herolds kursiven Sätzen keineswegs zusammen, sondern sind weit umfangreicher und fassen jene Sätze nur als einen kleinen Teil in sich.

De Geers Meinung, dass alle diese kursiven Sätze Herolds wenig jünger als die Additio sapientum seien und von einem Manne herrühren, der sie westlich vom Fli niedergeschrieben habe, zeugt von wenig Umsicht. Gleichwohl hat seine gesamte Beurteilung dieser Sätze bei den Neueren Anklang gefunden³ und Anlass gegeben, dass man jetzt diese Stellen als 'die Zusätze', alles übrige als 'den Grundtext' der Lex Frisionum aufzufassen pflegt. Demgegenüber hat schon Patetta⁴ hervorgehoben, dass auch in dem Heroldschen Texte der Leges Liutprandi die

1) Vgl. unten in § 4 das zu Tit. XI Bemerkte. 2) A. a. O. S. 140 f. und 154 (S. 175 f. und 190). Zustimmend Brunner, Deutsche Rechtsg. I², 476, N. 4. 3) Vgl. Brunner a. a. O. I², 476, N. 4; v. Amira in Pauls Grundr. d. germ. Philol. III², 71. Doch setzen diese den westfriesischen Glossator mit Recht in das 9. Jh. Der Ansicht von Heck (Gemeinfreie S. 237), dass die Anmerkungen zur Lex Frisionum zwar westlich vom Fli, aber nicht in Westfriesland, sondern in Aachen und zwar im Jahre 802 abgefasst seien, vermag ich nicht zuzustimmen. 4) S. 15 f.